**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma Kaneka Modifiers Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln Köln, 18.12.2023

Az.: 53-2023-0008256

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kaneka Modifiers Deutschland GmbH hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage „EP-Betrieb“ am Standort Brühler Str. 2 in 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstücke 265, 267 und 275, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen katalytischen Nachverbrennung (KNV) zur Behandlung von Abluftströmen aus der Emulsionspolymerisationsanlage (EP-Anlage).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen. Die katalytische Nachverbrennung (KNV) entspricht dem Stand der Technik in der Behandlung von Abluft aus Industrieanlagen. Die Schallimmissionen des beantragten Vorhabens liegen an allen Immissionsorten um mindestens 25 dB(A) unter den Richtwerten und sind daher irrelevant im Sinne der TA Lärm.Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie Bodenbelastungen sind nicht zu erwarten, da die Errichtung in einem ausgewiesenen Industriegebiet auf einer bereits versiegelten und bebauten Fläche erfolgt.Eine Gefährdung des Wassers ist darüber hinaus auch nicht zu besorgen, da im Bereich der neuen Abluftbehandlung nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zusätzliche Abfälle und Abwässer fallen nicht an.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Wiemann